

Amts-Blatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Oppeln.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 7. Mai 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 22, 23 und 24 des Reichsgesetzblattes und der Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 159; Remonteankauf für 1909, S. 159; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Fabianswalde-Sabinietz, Kreis Rosenberg, S. 160; Ernennung des sächsischen Konsuls Ludwig Prebeck zum Generalkonsul in Breslau, S. 164; Polizeiverordnung zum Schutze der Viehheldbeziehung im Kreise Pleß vom 23. 4. 09, S. 164; Belohnung der Ermittlung des Täters der böhmischen Brandstiftungen in der Ortschaft Michalkowitz, Kreis Ratibowitz, S. 164; Ausschreibung der Apotheken-Konzeption für Chorow, Kreis Ratibowitz, S. 165; Verlegung des Kram- und Viehmarktes für Carlsruhe, Kreis Oppeln, S. 165; Ausdehnung des 8-Uhr-Gadenschlusses auf den Gutsbezirk Rohberg, Kreis Beuthen, S. 165; dieichpolizeiliche Genehmigung zur Anlegung einer Drahtseilbahn auf dem Oskarschachte der Witowitzer Steintohlengruben Alt-Petershofen, S. 166; Enteignungstermin in Sachen der zur Anlage eines Fußweges in Kleinitz erforderlichen Grundstücke, S. 166; desgl. zur Anlage eines Ueberführungsgleises auf Bahnhof Slawentzky, S. 172; Reisepläne für das Ausbekungsgeschäft im 2. Bezirk der 23. und 24. Grenzeriebrigade, S. 167/70; Zuweisung der Kolonien Ruskon und Schobnia-Buskow zum Bezirk des Postamts Malakane, S. 172; Errichtung einer Postagentur in Gieschewald und Zuweisung der Wohnstätten Surfamawische, Neue-Breitmitzle, Alte-Galtzelle, Bahnwärterhaus 91, zum Landbestellbezirk der Postagentur, S. 172; Genehmigung zum Betriebe eines Luftdruckhammers des Steintohlenbergwerks „Bade“ zu Ober-Lagitz, S. 172; Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen, S. 172; Ummengemündung von Grundstücken aus dem Gemeindebezirk Michalkowitz in den Gutsbezirk Michalkowitz, Kreis Ratibowitz, S. 173; desgl. aus dem Gemeindebezirk Rositzky in den Gutsbezirk Rositzky, Kreis Beuthen, S. 173; Viehseuchen, S. 173; Personalmeldungen, S. 173; erledigte Schullehrerstellen, S. 174.

Reichsgesetzblatt.

405. Die Nummer 22 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3601 den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador, vom 14. April 1908.

406. Die Nummer 23 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3602 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten des Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 sowie das Inkrafttreten des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, vom 24. April 1909, und unter

Nr. 3603 das Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, vom 5. April 1909.

407. Die Nummer 24 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3604 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1907 und 1908 als Kriegsjahre aus Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun, vom 1. April 1909, und unter

Nr. 3605 die Bekanntmachung, betreffend

die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 26. April 1909.

Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

408. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10943 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Alttdamm, Gollnow, Greifenhagen und Stargard i. Pomm., vom 13. April 1909, unter

Nr. 10944 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Bütow und Rummelsburg, vom 13. April 1909, unter

Nr. 10945 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Ortsgerichten in einem Teile des Kreises Altenkirchen, vom 13. April 1909, und unter

Nr. 10946 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Cochem, vom 21. April 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

303. Remonteankauf für 1909.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise

vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

21. Juli 8 Uhr vorm. Zembowitz, Kreisl. Rosenbergl. OS.

22. Juli 7 Uhr vorm. Pleß (Hof der Domäne Schädlich).

23. Juli 8 Uhr vorm. Cosel i. Schlef.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgegeben und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die geleglich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfbengste erweisen. Die gelegliche Gewährungsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde verkaufen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Anbeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1909.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

v. Damnitg.

Zu Ia XXIII. 478.

409.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Fabianswalde-Sabiniez in Fabianswalde, im Kreise Rosenbergl. OS.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den zur Gemarlung Vobland¹ gehörigen Kolonien Fabianswalde und Sabiniez mit Einschluß der Oberförsterei Vobland werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kultur-

Ingenieurs J. Rogur in Kreuzburg OS. vom 20. März 1908, meliorationstechnisch unterm 2. Mai 1908 und landespolizeilich unterm 11. Mai 1908 geprüft, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Fabianswalde-Sabiniez“ und hat ihren Sitz in Fabianswalde.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands- oder Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftsleiters ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Nebeneinandergehen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und

vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von bereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftskosten werden daher nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des

Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmasse durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräußelter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei der Räumung, sowie überhaupt beim Verreten forstfiskalischer Flächen haben sich die Beteiligten den im Interesse der Ordnung und Sicherheit von den königlichen Forstbeamten getroffenen Anordnungen zu fügen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftskosten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn (10) Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsbüchlich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. De-

teiligen sich nicht sämtliche Mitgeltümer an der Abstimmung, so gelten die Nichtstimmenden oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht

aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und zwei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzug ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Nachweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und

dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Aber am Erdscheinen verbindend ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbeyondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beaderng und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Feuerweh, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszuscheiden und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstände zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm ange-

drohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche

Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtsiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile auszuwerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erzsamann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Rosenberg aufgenommen,

sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Berlin, den 9. April 1909.

(L. S.) Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage Wesener.
I. B. II. b. 1919. Ib. XIII. 1625/09.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

410. Bekanntmachung. Der bisherige serbische Konsul Ludwig Przedeci in Breslau ist zum serbischen Generalkonsul in Breslau ernannt und ihm als solchem das Exequatur erteilt worden. Breslau, den 19. April 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Hedlitz und Trübschler.

D. P. I. 3214. — II. IV. 4049.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

411. Polizeiverordnung
zum Schutze der Weichselbedeckung im Kreise
Plesch OS.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird zum Schutze der Deiche in den Niederungen an der Weichsel im Kreise Plesch mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu 60 — sechzig — Mark oder mit entsprechender Haft wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine strengere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer unbefugt die Deiche, die dazu gehörigen Banketts und die Uferbedeckungen betritt,
2. wer unbefugt auf den Deichen, deren Banketts und den Uferbedeckungen Wechsel hütet, fährt, treibt oder herumtreiben läßt, wer auf denselben unbefugt rettet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt,

3. wer auf dem Deichkörper, im Vorlande, oder auf den Uferbedeckungen außerhalb der behördlich bestimmten Vagerplätze Holz oder andere Gegenstände lagert,

4. wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen und Auf- und Abfabriken, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Schranken, Warnungstafeln und Wacht Häuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsvorräte und Gerätschaften, als Fackeln, Steinhäufen und dergleichen, sowie die für Aufbewahrung der Deichschutzgeräte errichteten Schuppen, die Baugeräte, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken, beschädigt,

5. wer die Hauptgräben zuwirft, oder sonst in irgend einer Weise die Vorflut hemmt,

6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichschranken öffnet oder schließt,

7. wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten der Deichverbände an der Schlesienschen und Galzischen Weichsel und gegen die in den §§ 19 und 20 der darin in Bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 enthaltene Vorschriften über die im Binnenlande bezw. im Vorlande geltenden Nützlichkeitsbeschränkungen schuldig macht.

§ 2. Das zuständige Deichamt kann abweichend von den vorstehenden Verböten eine bestimmte, die Strafbarkeit ausschließende Benutzung der Deiche und des Vorlandes im Rahmen der gesetzlichen und der im § 1 Ziffer 8 bezeichneten statistischen Bestimmungen und Vorschriften gestatten.

Oppeln, den 23. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I b. XIX. 1545.

412. In der Ditschaft Mlakowitz, Kreis Rattowitz, haben in den Jahren 1908 und 1909 zahlreiche Brände stattgefunden, von denen angenommen werden muß, daß sie auf böswillige Brandstiftung zurückzuführen sind.

So brannte am 4. April d. Jz. eine große gefüllte Dominialscheune, bei der das Feuer an verschiedenen Stellen angelegt war, nieder.

Am 9. April d. Jz. brannten die Scheunen der Thomann'schen Eheleute und eines gewissen Kupny nieder. Am 10. April d. Jz. kam in der Stopalla'schen Scheune Feuer aus, die vollständig in den Flammen aufging. Eine halbe Stunde darauf wurde am Ende des Dorfes ein Brand

gemeldet. Es brannte hier eine massive Scheune des Valentin Pointa bis auf die Umfassungswände nieder.

Da die gerichtlichen Ermittlungen nach den Tätern bisher ohne Erfolg geblieben sind, so fordere ich zur Nachforschung nach dem Brandstifter bezw. den Brandstiftern auf und sichere eine Belohnung von

500 Mark

demjenigen zu, welcher den bezw. die Brandstifter derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 27. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Ia. VI. 2035.

413. Bekanntmachung. Nachdem der Herr Oberpräsident den Apothekenbesitzer Wegmann in Chorzow, Kreis Rattowitz, eine anderweite Apothekenkonzession erteilt hat, wird die demnächst zur Erledigung kommende Konzession für Chorzow hiermit erneut ausgeschrieben.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 29. Mai 1909 mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Ich bemerke hierbei, daß eine anderweite Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt daher vorbehalten, die zu erteilende Konzession dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes zu unterwerfen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht
 - a) die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten),
 - b) der Ort und
 - c) die Art der Tätigkeit.
 Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numerieren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servierzeugnisse zu setzen.
2. Die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die kreisärztlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.
3. Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.
4. Amtlich beglaubigter Nachweis aus **neuester**

Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.

5. Lebenslauf mit folgenden Angaben: Vor- und Nachnamen, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, wenn dies der Fall, anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise von Apothekertätigkeit abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich entsprechend geführt werden.

Schließlich wird hervorgehoben, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine unveräußerliche und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt und der Witwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Oppeln, den 28. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I f. IX. 4119.

414. Der für Carlsruhe, Kreis Oppeln, auf den 18. Mai angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf den 28. Mai 1909 verlegt.

Oppeln, den 29. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I G. XV. Nr. 4623.

415. Die für die Stadt Beuthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Schwarzwald und für die Gemeinde Roßberg durch meine Bekanntmachung vom 30. März 1909 — I. G. XV. 2988 Amtsbblatt Seite 133 — getroffene Anordnung des 8-Uhr-Abendschlusses wird nach Maßgabe der in der Bekanntmachung angegebenen näheren Bestimmungen entsprechend auch auf den **Gutsbezirk** Roßberg ausgedehnt. Die Anordnung tritt am 10. Mai 1909 in Kraft.

Oppeln, den 1. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XV. Nr. 4338.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

392. Die Verwaltung der kaus. Pultskiner Steinkohlen-Gruben zu Petershofen, Kreis Ratibor (Witkowiher-Steinkohlengruben Alt-Petershofen) beabsichtigt eine Drahtseilbahn zur Beförderung der auf dem Ostfarschachte gewonnenen Kohlen nach dem Anselmschachte und hat dazu die beichpoltzeitliche Genehmigung nachgesucht. Hiervon werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichge-

seses vom 28. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich spätestens bis 9. Mai d. Js. anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden.

Oppeln, den 27. April 1909.

Der Bezirksausschuß.
Hiersemenzel.

G. 09. Nr. 179.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

416. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur stadtbauplanmäßigen Anlage des Fußweges im Zuge der zu kanalisierenden Ostropffa von der Strachwitz- bis zur Neuweltstraße in Gleiwitz zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Grundeigentümer.
	Grundbuch- bezeichnung. Grundbuch von	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Karten- blatt	Flächen- abschnitt	ar	qm.	
1	Gleiwitz Blatt 28 B. B.	24	zu 469/87 usw.	2	80	Gastwirt Johann Matuschel und dessen Ehefrau Viktoria, geb. Orzbielof, zu Gleiwitz,
2	Blatt 848 E. G.	24	dto.	—	02	Tischlermeister Franz Krzonkalla und Ackerbürger Peter Krzonkalla, beide in Beuthen O.S. wohnhaft,
3	Blatt 1281 E. G.	24	dto.	1	09	Dieselben,
4	Blatt 1381 E. G.	24	zu 478/85 usw.	—	62	Maurermeister Bruno Hauke in Breslau II, Palmstraße 32,
5	Blatt 281 E. G.	24	dto.	1	56	Frau Maurer- und Zimmermeister Bertha Zimmermann, geb. Hauke, in Gleiwitz, Schröterstraße Nr. 11,
6	Blatt 134 B. B.	24	dto.	1	16	Hausbesitzer und Fleischermeister Johann Goinz in Gleiwitz, an der Ostropffa Nr. 26 wohnhaft,
7	Blatt 1241 E. G.	24	dto.	1	12	Derselbe,

hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke stellt am

Sonnabend, den 15. Mai 1909, Vormittags 9^u, Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, mit der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termine ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung, sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 28. April 1909.

Der Enteignungskommissar.
Piegsa, Regierungsoffizier.

Reiseplan

417.

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk II der 23. Infanterie-Brigade für 1909.

Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	des Aus- hebungsgeschäfts		Zahl der nach der Vorstellungs-Liste vorzustellenden Militär- pflichtigen	Zahl tatsächlich vor- aus Yfste	Zahl der versendeten Reklamationsstücke	Zahl der nach Beträge I-3 (§ 50,5 Z. D.) vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 D. D. vorgestellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse.	
	Tag	Monat		Beginn U hr	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittwoch	2.	VI	den Standorten nach Geobschütz, Geobschütz	9 ^o		B. 19 C. (2) 33 D (1) 17 E. (14) 120 fr. Ref. 20						
Donnerstag	3.	"	dieselbst und Weiter- reise nach Katscher	8 ^o		209 E. (10) 182 Beil. I 8						
Freitag	4.	"	Katscher und Weiter- reise nach Ratibor	8 ^o		190 B. 13 C. 29 D. 13 E. (11) 179 Beil I 7 fr. Ref. 16						
Sonnabend	5.	"	Ratibor (Stadtkreis)	8 ^o		257 B. 18 C. 45 D (2) 11 E. (2) 153 F. 1 Beil. I 8						
Sonntag	6.	"	Ruhe.			236						
Montag	7.	"	Ratibor (Landkreis)	8 ^o		A. 2 B. (1) 50 C. (2) 103 D. (9) 51 E. (3) 40						
						246						
Dienstag	8.	"	"	8 ^o		E. (5) 180 fr. Ref. 17						
Mittwoch	9.	"	"	8 ^o		197 E. (5) 180 fr. Ref. 27						
						207						
Donnerstag	10.	"	Ruhe — Fronleichnam									
Freitag	11.	"	wie vor und Weiter- reise nach Hultschin	8 ^o		E. 140 Beil. I 24						
						164						

Tag	Datum		Reise von . . . bis und Geschäft in	des Aus- hebungs- geschäfts		Zahl der nach der Vorstellungs-Liste vorzustellenden Militär- pflichtigen	Zahl aus Viste	Zahl aus Viste	Zahl der verhandelten Reklamations- gesuche	Zahl der nach Beilage I— § 50,5 R. D.) Vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 D. D.) Vorge- stellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Vergabe besonderer Verhältnisse.
	Tag	Monat		Beginn Uhr	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Sonnabend	12.	VI	Gultschin	8°		B. 25 C. (3) 65 D. (9) 67 E. (7) 80 kr. Ref. 27						
						264						
Sonntag	13.	"	Ruhe	8°		E. (5) 180						
Montag	14.	"	Gultschin	8°		E. (5) 131						
Dienstag	15.	"	wie vor und Weiter- reise nach Coslau	8°		Beil. I 17						
						148						
Mittwoch	16.	"	Coslau	9°		B. 2 C (2) 72 D. (8) 51 E. 45 Lehrer 5 kr. Ref. 28						
						203						
Donnerstag	17.	"	wie vor und Weiter- reise nach Rybnik	8°		E. (2) 140 Beil. I (2) 19						
						" II 1						
						160						
Freitag	18.	"	Rybnik	8°		B. 8 C. (3) 76 D. (6) 66 E. (1) 90 Lehrer 3 kr. Ref. 15						
						258						
Sonnabend	19.	"	Rybnik und Weiter- reise nach Schrau	8°		E. (1) 158 Beil. I. 12 " II. 1 " III. 4 kr. Ref. 10						
						185						
Sonntag	20.	"	Ruhe	9°		B. 12 C. (1) 36 D. (1) 59 E. (2) 106 Beil. I (1) 6 " II 2 " III 2 Lehrer 1 kr. Ref. 17						
Montag	21.	"	Schrau und Weiter- reise nach Pleß	9°								
						241						

418.

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im 2. Bezirk der 24. Infanterie-Brigade für 1909.

Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	des Aus- hebungsgeschäfts		Zatfächlich Vorgestellte	Zahl aus Offte	Zahl der verarbeiteten Reklamationsgefuche	Zahl der nach Beilage 1-8 (\$ 50,5 §§. 2.) Vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 D. D. Vorgestellten	Bemerkungen und gegebenenfalls Angabe besonderer Verhältnisse.	
	Tag	Monat		Beginn 11 hr	Ende							Zahl der nach der Vor- stellungsoffte vorzustellen- den Militärpflichtigen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Sonntag	16.	Mal	von Reise bis Kreuz- burg OS.									
Montag	17.	"	Geschäft in Kreuzburg OS.	8		233	173 58 2	E D C	1 5 2	8	—	—
Dienstag	18.	"	und Reise nach Rosen- berg	8		46	33 13	C B	—	14	17	—
Mittwoch	19.	"	Geschäft in Rosenberg	8		222	153 65 4	E D C	3 16 4	23	—	—
Donnerstag	20.	"	Ruhe. (Himmelfahrt).									
Freitag	21.	"	Geschäft in Rosenberg und Reise nach Lublinitz	8		113	64 40 9	E C B	—	16	15	—
Sonnabend	22.	"	Geschäft in Lublinitz	8 1/4		237	162 74 1	E D C	2 10 1	13	—	—
Sonntag	23.	"	Ruhe.									
Montag	24.	"	Geschäft in Lublinitz und Reise nach Tar- nowitz	8 1/4		127	65 41 22	E C B	—	13	15	—
Dienstag	25.	"	Geschäft in Tarnowitz	9		180	180	E	—	15	7	—
Mittwoch	26.	"	"	8		199	162 35 2	E D C	3 6 2	11	—	—
Donnerstag	27.	"	Geschäft in Tarnowitz und Reise nach Beuthen OS.	8		211	186 25	C B	—	—	—	—
Freitag	28.	"	Geschäft in Beuthen Stadt	8		170	170	E	—	—	25	—
Sonnabend	29.	"	und Rückreise in die Garnison	8		209	170 39	E D	—	—	—	—
Die Unterbrechung wird durch das Pfingstfest und die in Neuhammer a. D. stattfindende Schießübung der 12. Feldartillerie-Brigade erforderlich.												
Montag	21.	Jun	Reise nach Beuthen OS.			—	—	—	—	—	—	—
Dienstag	22.	"	Geschäft in Beuthen Stadt	8		179	38 125 13 3	E C B D	2 4 — 3	9	58	—

Tag	Datum		Reise von . . bis und Geschäft in	des Aus- hebungs- geschäfts		Zatfächlich Vorgestellte	Zahl aus Lige	Zahl der verhandelten Reklamationsgesuche	Zahl der nach Beilage 1-3 (§ 60,5 gg. D.) Vorge- stellten	Zahl der nach § 36,5 D. D. Vorgestellten	Bemerkungen und besonderen Angabe besonderer Verhältnisse.	
	Tag	Monat		Beginn 11 hr	Ende							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittwoch	23.	Juni	Geschäft in Beuthen Land	8		220	170 E	—	—	—		
Donnerstag	24.	"	"	8		220	170 D	—	—	—		
Freitag	25.	"	"	8		220	170 E	—	—	—		
Sonntag	26.	"	"	8		170	170 D	—	—	—		
Sonntag	27.	"	Ruhe.									
Montag	28.	"	Geschäft in Beuthen Land	8		170	170 E	—	—	53		
Dienstag	29.	"	Ruhe. (Peter u. Paul.)									
Mittwoch	30.	"	Geschäft in Beuthen Land	8		13	13 E	—	137	—		
Donnerstag	1.	Juli	"	8		343	343 C	—	—	—		
Freitag	2.	"	und Reise nach Kö- nigshütte	8		106	63 B	—	—	—		
							11 C	11	13	—		
							18 D	18	—	—		
							14 E	14	—	—		
Sonntag	3.	"	Geschäft in Königs- hütte	9		208	170 E	—	—	—		
Sonntag	4.	"	Ruhe.				38 D	—	—	—		
Montag	5.	"	Geschäft in Königs- hütte	8		191	11 D	11	48	—		
							173 E	3	21	—		
							7 C	7	—	—		
Dienstag	6.	"	"	8		69	69 E	—	—	80		
Mittwoch	7.	"	und Rückreise in die Garnison	8		220	193 C	—	—	—		
							27 B	—	—	—		

Reise, den 13. April 1909.
Oppeln, 14.

Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 24. Infanterie-Brigade.

Der

Militär-

Zivil-

Vorsitzende,

gez. Berndt.

gez. Dr. Werner.

419.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines zweiten Ueberholungsgleises auf Bahnhof Slawenitz zu enteignende, in der Gemarkung Slawenitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf den 18. Mai 1909, Vormittags 10 Uhr, in Slawenitz, Bahnhofgebäude, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfl. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		Cage	ha	ar	qm
1	Rittergut Slawenitz	2	70/13 usw.	Fürst Christian Kraft zu Hohenlohe-Ohringen, Herzog von Ujest auf Slawenitz, Kreis Cosel.	Rittergut Slawenitz	—	39	Hofraum am Bahnhof	—	50	77	

Cosel, den 1. Mai 1909.

Der Enteignungskommissar.
v. Pauenschild, Landrat.

420. Bekanntmachung. Vom 1. Mai ab werden die Kolonien Pustkow und Schobnia-Pustkow vom Landbestellbezirk der Postagentur in Czeczdytl abgezwengt und demjenigen des Kaiserlichen Postamts in Malapanie zugeteilt.

Duppeln, 26. April 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Zugelt.

421. Bekanntmachung. Am 10. Mai d. J. tritt in dem zum Landbestellbezirk der Kaiserlichen Postagentur in Emanuelslegen (Kr. Pleß) gehörigen Orte Gieschewald eine Postagentur in Wirksamkeit.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindungen durch Botenposten von Emanuelslegen. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugeteilt:

Eusannawehle, Neue Brettmühle, Alte Hälteflelle, Bahnwärterhaus 91.

Duppeln, 30. April 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. B. Zugelt.

422. Bekanntmachung. Die Fürstlich Pleßische Bergwerksdirektion zu Rattowitz O.S. hat die Genehmigung zum Betriebe eines Luftdruckhammers in der Schmiedewerkstatt des Steinkohlenbergwerks „Brade“ zu Ober-Lagitz nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Reichsgewerbe-

ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese Einwendungen binnen 14 Tagen entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten für das Bergrevier Süd-Rattowitz in Rattowitz O.S. zu Protokoll zu geben.

Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen in diesem Dienstzimmer zur Einsicht aus. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls Termin vor dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Widerspruch erhebende Teil in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 29. April 1909.

Königliches Oberbergamt.

Schmelzer.

423. Bekanntmachung. Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfall-Rentenfragen wird an den Wochentagen mittags zwischen 12 und 2 Uhr im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hiersebst, Friedrichsplatz, Eingang Wolkestraße, erteilt.

Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 27. April 1909.

Der Vorsitzende
des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung,
von Nostitz,

Königlicher Ober-Regierungsrat.

424. Bekanntmachung. Der Kreisauschuß des Landkreises Rattowitz hat in seiner Sitzung vom 24. März 1909 beschlossen:

Die Grundstückparzellen Kartenblatt 1 Nr. 95/21 und 96/21, Grundbuchblatt 24 Michalkowitz Forst, im Gesamtlächeninhalt von 1,94,40 ha, aus der Gemeinde Michalkowitz auszugemeinden und dem Gutsbezirk Michalkowitz einzuverleihen. Die Ungemeindung tritt vom 1. April 1909 ab in Kraft.

Rattowitz, den 22. April 1909.

Der Königliche Landrat.

425. Bekanntmachung. Der unterzeichnete Kreisauschuß hat nach Zustimmung der Beteiligten aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung in seiner Sitzung am 14. d. Mts. beschlossen, nachstehende, im Gemeindebezirk Nostitz belegene Parzellen

Kartenblatt Nr. 3 Parzellen Nr. 583/13 in Größe von 40 ar 80 qm,

Kartenblatt Nr. 3 Parzellen Nr. 584/14 in Größe von 2 ha 37 ar,

von diesem Gemeindebezirk abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Nostitz zu vereinigen, sowie die bisher in Gutsbezirk Nostitz belegenen Parzellen

Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 111/7 in Größe von 1 ha 72 ar 22 qm,

Kartenblatt Nr. 2 Parzellen Nr. 64/2 in Größe von 17 ar 76 qm,

Kartenblatt Nr. 2 Parzellen Nr. 65/1 in Größe von 87 ar 82 qm,

von diesem Gutsbezirk abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Nostitz zu vereinigen.

Die Bezirksveränderungen erhalten rückwirkende Kraft vom 15. April 1909.

Beuthen, den 21. April 1909.

Der Kreisauschuß des Kreises Beuthen.

426. Viehscheune.

Festgestellt.

Schweinscheune. Kreis Neustadt O.S.: Schwein des Stollenbesizers Franz Willim in Schelal (Gemeinde Körnitz).

427. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der rote Adlerorden IV. Klasse dem Stadtältesten Fabrikbesizer Josef Duch in Reisse;

der kgl. Kronenorden IV. Klasse dem Gerichts-vollzieher a. D. Johann Matsche zu Cosel und Karl Oberlein zu Kreuzburg O.S.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem pens. Gefangenausscher Josef Somolka zu Nischlowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Kanjlegehilfen Paul Klose zu Ratibor, dem Fußgendarmen Franz Krause IV in Ludgerstal, Kreis Ratibor, dem pens. Gerichtsdiener Joseph Hendrissel zu Ratibor, dem pens. Zollausseher Wilhelm Kitzinger zu Kreuzburg O.S., dem Fußgendarmen-Wachmeister Hohlkner in Sussitz, Kreis Pleß.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Hauptlehrer: Emil Schürmann aus Beuthen zum Rektor der jüdischen Volksschule in Beuthen O.S.

Lehrer: Paul Schmolll aus Groß-Puschnit, Kreis Gr.-Strehlitz, in Sollarnia, Kreis Lublinitz, Ludwig Buchmann aus Bolatitz, Kreis Ratibor, in Kuda, Kreis Jabrze, Paul Belzel aus Ditsch-Krawarn in Ditsch-Krawarn, Kreis Ratibor, Schnalle in Pawlowitz, Kreis Pleß, Josef Seifert aus Arnoldsdorf in Arnoldsdorf, Kreis Reisse, Johann Rilisch aus Chropaczow, Kreis Beuthen, in Turawa, Kreis Oppeln, Julius Schimigel aus Karlubitz, Kreis Gr.-Strehlitz, in Biskupitz, Kreis Jabrze, Gralla aus Elgaut-Zworfau, Kreis Ratibor, in Rattowitzerhalde, Kreis Rattowitz, Josef Lobe aus Nitroppa, Kreis Glewitz, in Wiele, Kreis Neustadt O.S., Okum aus Vamsdorf in Vamsdorf, Kreis Falkenberg O.S.

Lehrerinnen: Amalie Wende aus Kunzen-dorf in Kunzen-dorf, Kreis Neustadt O.S., Fochmann in Rattowitz, Ruppert aus Michalkowitz in Michalkowitz, Kreis Rattowitz.

Vom Provinzial-Schulcollegium.

Ernannt: der kommissarische Lehrer an den außerordentlichen Präparandenkursen in Hoyerwerda Bittermann vom 1. April 1909 ab zum Präparandenlehrer und der kgl. Präparandenanstalt zu Pleß (evgl.) unter vorläufiger Belassung in seiner gegenwärtigen Stelle überwiesen. Durch Allerhöchste Bestallung der mit der kommissarischen Verwaltung des Seminar-direktorats in Tarnowitz beauftragte Kreis-schulinspektor Dr. Roman Wolke zum Seminar-direktor. Ihm ist das Direktorat des Schul-lehrerseminars in Tarnowitz vom 1. 4. 09 ab endgültig verliehen worden.

428. Verliehen

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Militärinval-den Richard Zimmermann in Dambrau, Kreis Falkenberg O.S., dem Magazinbeamten und Werkmeister Georg Brandt in Ratibor,

dem Ratsdiener Robert Krause in Reiffe, dem Holzhauermeister Marx Urbainczyk in Carlsthal, Kreis Groß-Strehlitz, dem landwirtschaftlichen Maschinenführer Josef Widlok in Groß Weichsel, Kreis Pleß, dem pens. Eisenbahnzugführer Karl Züttner zu Reiffe, dem pens. Eisenbahnpadmeister Alois Panke zu Reiffe, dem pens. Eisenbahnbremser Emanuel Galle zu Reiffe, dem Ackerdiener Franz Barilla in Sacrau Turawa, Kreis Oppeln, dem Tischlermeister und Fleischbeschauer Wirth in Friedland OS., dem Kirchen- und Schulvorsteher Häusler Franz Sobel zu Stubendorf, Kreis Groß-Strehlitz.

Verfehlt: Regierungsrat v. Platen an die Regierung in Danabück, Regierungs-Assessor v. Kuffnerow in Wittmund und Reg.-Assessor Dr. v. Bucanus in Danabück an die Regierung Oppeln, Regierungs-Assessor Woll in Reiffe nach Cöln und Regierungsrat Dr. Junker in Gleiwitz nach Reiffe, Reg.-Assessor Mühlfordt in Berlin nach Gleiwitz als kommissarischer Vorsitzender der Einkommensteuer-Beratschlagungskommission und der Steuerauschnitte III und IV für den Stadtkreis Gleiwitz sowie für die Landkreise Loß-Gleiwitz und Zabrze, Regemeister Niedel in Solzbrunn auf die Försterstelle in Gläendorf, Kreis Reiffe, der Förster Käusel in Sedschütz auf die Försterstelle in Königsbunt.

Uebertragen: dem Rgl. Förster Häusler in Plüntenau die Försterstelle zu Welepole.

Bestätigt: die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Franz Bernard in Lublitz als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 26. März 1913 abschließende Amtsdauer.

Einderufen: Zivilanwärter Fritz Haase in Gleiwitz als Steuerpernumerar nach Gleiwitz.

Verliehen: der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ dem Domänenpächter Gustav Zanders zu Schmiedsdorf, Kreis Loß-Gleiwitz.

Ernannt: der bisherige Oberlehrer Vogel in Gleiwitz zum Kreisinspektor unter Ueber-

tragung des Kreisinspektionsbezirks Gleiwitz II und Anweisung des Wohnsitzes in Gleiwitz.
Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Andreas Moczko aus Richtersdorf, Kr. Gleiwitz, in Gleiwitz, Georg Michalczyk aus Bendrin, Kr. Rosenbergl., in Wischin, Kr. Gleiwitz, Bernhard Kal aus Friedrichsdorf, Kr. Rattowitz, in Hohenlinde, Kr. Beuthen OS., Alois Daniel aus Scharley in Scharley, Kr. Beuthen OS., Wilhelm Arndt aus Groß-Nimsdorf, Kr. Cosel, in Groß-Dombromta, Kr. Beuthen (A. 7. 09), Josef Schmarzoch aus Bujatow in Ruda, Kr. Zabrze, Paul Krist aus Altemwalde in Altemwalde, Kr. Reiffe (Hauptlehrerstelle), Josef Grund in Ruda, Kr. Zabrze, Josef Knoop aus Kaltwasser in Kaltwasser, Kr. Gr.-Strehlitz, Paul Boiteschel aus Tarnowitz in Tarnowitz, Franz Friedrich aus Helzendorf, Kr. Reiffe, in Cosel, Gustav Ring aus Kokoschütz, Kr. Rybnik, in Josephsdorf, Kr. Rattowitz, Wilhelm Arndt aus Groß-Nimsdorf in Groß-Nimsdorf, Kr. Cosel.

Lehrerin: Friede Madaja in Koslau, Kr. Rybnik, Hedwig Ulrich aus Groß-Peterwitz in Groß-Peterwitz, Kr. Ratibor.

Erledigte Schullehrerstellen.

429. Erste Lehrerstelle, mit der ein Kirchenamt dauernd verbunden ist, an der katholischen Schule in Hennerwitz, Kreis Loß-Gleiwitz, zu besetzen am 1. Juli 1909.

Grundgehalt 1300 Mark, Alterszulagenjah 120 Mark, freie Wohnung.

Zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule in Wyrow, Kreis Pleß; sofort zu besetzen.

Grundgehalt 1100 Mark, Alterszulagenjah 130 Mark, freie Familienwohnung mit großem Garten.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Duppeln.

Nr. 19.

Ausgegeben Duppeln, den 10. Mai 1909.

1909.

Inhalt: Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 20. 4. 09, betr. Vorschriften pp. über den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen, S. 1; landespolizeiliche Anordnung, betr. Bekämpfung der Lollwut im Kreise Ratibor, S. 6; anderweitige Festsetzung des Kram- und Viehmarkts in Gaisruhe, Kreis Duppeln, auf den 24. Juni d. Js., S. 6.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

430. In Verfolg der auf meinen Erlaß vom 15. September v. Js. — IVc. 946 — eingegangenen Berichte habe ich nach Anhörung von Vertretern des deutschen Sparkassenverbandes heute die beiliegenden „Vorschriften, betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen“ erlassen. Ich ersuche, diese Vorschriften, von denen Ueberschriften beiliegen, nebst der zugehörigen Anlage alsbald den Herren Regierungspräsidenten mitzuteilen und für die Veröffentlichung in den Amtsblättern Sorge zu tragen.

Zur Erläuterung der Vorschriften bemerke ich folgendes:

1. Die Vorschriften behandeln in Abschnitt I den Scheckverkehr für Sparguthaben, in Abschnitt II die Einrichtung eines besonderen Depositen- und Kontokorrentverkehrs mit Scheck und Giroüberweisung neben dem bisherigen Sparverkehr. Beide Einrichtungen sind fakultativ und können, wo es angezeigt erscheint, auch nebeneinander eingeführt werden.

2. Voraussetzung bei I und II ist, daß die Sparkasse die tägliche Verzinsung der Einlagen schlechthin, nicht etwa bloß der im Scheckverkehr befindlichen, eingeführt, für ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, periodisch wiederkehrende Revisionen gesorgt hat. Als solche werden regelmäßig die von den Sparkassenrevisionsverbänden ausgeführten Revisionen anzusehen sein, doch können auch andere von den Sparkassen selbständig eingerichtete sachmännliche Revisionen als ausreichend angesehen werden, sofern sie eine sachverständige periodische Prüfung der Geschäftsführung und des Kassen- und Rechnungswesens der Sparkasse gewährleisten. Die sachungsmäßig bei allen Sparkassen üblichen Revisionen durch Mitglieder des Sparkassen-Turatoriums erfüllen dagegen die erforderliche Voraussetzung nicht; die Revisionen der Aufsichtsbehörde bleiben deswegen außer Betracht, weil sie keine Einrichtungen der Sparkasse sind und teilweise besondere Gesichtspunkte verfolgen.

3. Für die Einrichtung zu II ist ferner das

Vorhandensein eines Bedürfnisses erfordert; hierfür wird sowohl die Entwicklung der betreffenden Sparkasse wie die Lage der örtlichen Verhältnisse maßgebend sein müssen. Da die Einrichtung zu II u. a. den Zweck verfolgt, den Sparkassen neben anderen Organisationen des Geld- und Kreditwesens eine freiere Bewegung zu ermöglichen, so kann der Umstand, daß für den Depoziten- und Kontokorrentverkehr durch anderweitige Einrichtungen an dem betreffenden Ort bereits gesorgt ist, allein nicht ausreichen, der Sparkasse seine Einführung zu verlagern. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß in einfacheren Verhältnissen ein derartiger, eine besondere Rechnungsführung erheischender und bankmäßige Schulung des Personals erforderlicher Geschäftsbetrieb weniger angezeigt ist, als in Orten mit regem Geld- und Geschäftverkehr und bei Kassen mit mehr bankmäßiger Entwicklung. Insbesondere will ich Euere Exzellenz Entschliebung im einzelnen Falle nicht binden, zumal mir die Entscheidung, ob der Verkehr zu II im einzelnen Falle zu gestatten ist oder nicht, in der Hand Euere Exzellenz eine gleichmäßige Behandlung innerhalb der Provinz verbürgt. Inwieweit Euere Exzellenz auch auf die Festsetzung der Ausführungsbestimmungen für diesen Geschäftszweig (vorletzter Absatz der Vorschriften) Einfluß nehmen wollen, darf ich Ihrem Ermessen ergebnis überlassen; die formelle Genehmigung derselben habe ich geglaubt den Herren Regierungspräsidenten als nächsten Aufsichtsbehörden zuweisen zu sollen, da es sich dabei mehr um Einzelheiten als um allgemeine Fragen handeln wird.

4. Abgesehen von den vorerwähnten allgemeinen Voraussetzungen für die Einrichtungen zu I und II sind in den „Vorschriften“ nur wenige Punkte mit zwingender Kraft geregelt.

Zu Abschnitt I ist unter Ziffer 1 und 2 alternativ Vorzorge getroffen, daß der Scheckverkehr über Sparguthaben nicht zu mißbräuchlicher Benützung des Sparkassenbuchs führt. In Ziffer 3 ist, da die Abhebung des Sparguthabens mittels Schecks an dem Rechtsverhältnis zwischen Sparkasse und Sparrer an sich nichts ändert, der Grundsatz aufgestellt, daß eine niedrigere Ver-

zinsung dieser Sparguthaben unzulässig ist; daran ist grundsätzlich festzuhalten im Gegensatz zu den Depositen pp. Konten zu Abschnitt II. Um aber für vorzeitige Abhebungen, ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist, die im Scheckverkehr unvermeidlich sind, der Sparkasse einen gewissen finanziellen Ausgleich zu verschaffen, ist unter Ziffer 3 Satz 2 eine Ausbülfe vorgesehen. — Dabei wird im allgemeinen davon ausgegangen werden können, daß die Spannung zwischen dem Einlagezins und dem Zins für ein Lombarddarlehn der Kasse 1—1 1/2% beträgt, so daß eine Belastung des Spareris mit einer derartigen für die Dauer der Kündigungsfrist zu berechnenden Gebühr als angemessen erscheinen würde. Die Ziffer 4 sucht die Liquidität der Sparkassen hinsichtlich der dem Scheckverkehr unterliegenden Guthaben sicher zu stellen; Ziffer 5 will die Einzahlungen auf solche Sparguthaben erleichtern, indem sie bei der Auszahlung auf Schecks auch bei der Einzahlung auf im Scheckverkehr befindliche Sparguthaben von der Vorlegung des Sparkassenbuchs abgesehen werden soll; Ziffer 6 endlich gibt eine im Interesse des Spareris wie der Sparkasse liegende Anwendung des in § 12 des Sparkassenreglements enthaltenen Gebotens.

Zu Abschnitt II schreibt die Ziffer 1 für diesen von dem eigentlichen Sparbetriebe unabhängigen Geschäftsbetrieb die notwendige buch- und rechnungsmäßige Sonderung vor. Die Ziffer 2 beachtet den Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen, da er ein Nebenbetrieb ist, der an sich mit den Aufgaben der Sparkasse keine unmittelbare Berührung hat, in Grenzen zu halten, durch welche der Hauptcharakter der Sparkasse als einer Sparstelle für die niederen Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Begrenzung ist eine prozentuale, so daß sie mit dem Steigen der Spareinlagen sich inhaltlich erweitert. Bei einem Sinken der Spareinlagen einer Kasse würde zunächst zu prüfen sein, ob es sich um einen dauernden Rückgang oder um eine vorübergehende Erscheinung handelt, und nur, wenn ersteres der Fall ist, würde auf eine allmähliche Verringerung auch der Depositen pp. hinzuwirken sein, sofern durch das Sinken des Spareinlagebestandes der Depositenbestand in nennenswertem Umfange über die Grenze von 10% der Spareinlagen steigt. Im ganzen werden die jährlich einzureichenden Nachweisungen (Ziffer 7) den Herren Regierungspräsidenten die Unterlagen an die Hand geben, um ohne Härte aber doch in ausreichendem Maße die Innehaltung dieser Begrenzung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs zu überwachen.

Ziffer 3 sucht die für diesen Geschäftskreis erforderliche größere Liquidität der Kasse zu wahren, wozu zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kassen mit Nachdruck zu halten ist; dabei ist hier

wie zu Ziffer I, 4 selbstverständliche Voraussetzung, daß die Anlegung den Vorschriften des Sparkassenstatuts gemäß erfolgt.

Ziffer 4 verbietet die ungedeckte Kreditgewährung, und gibt andererseits den Aufsichtsbehörden die Ermächtigung, für diesen Geschäftszweig den Kassen die Beleihung von Wertpapieren der Reichsbankkasse I sowie die Beleihung und den Ankauf reichsbankmäßiger Wechsel zu gestatten. Ich vertraue, daß hiervon nur da, wo es nach den Verhältnissen der Kasse angezeigt und unbedingt ist, geeignetenfalls unter Begrenzung des Höchstbetrages für den einzelnen Wechsel eventl. auch unter Festlegung einer Höchstgrenze für diesen Wechselbesitz der Kasse überhaupt und stets nur in mäßigen Grenzen Gebrauch gemacht wird.

Ziffer 5 überläßt im Gegensatz zu den Sparguthaben die Zinsbewegung für die Depositen- und Kontokorrenteinlagen der Festlegung des Sparkassenkuratoriums je nach der Lage des Geldmarktes.

Ziffer 6 endlich regelt die Verwendung des Reingewinns dieses Geschäftszweiges und trifft dabei Vorsorge, daß ein Drittel desselben unmittelbar den Sparern zu gute kommt, um auch diesen gewisse Vorteile aus diesem Nebenbetriebe der Kasse zu sichern. Die Art und Weise der dort vorgezeichneten Prämienterung bleibt dem Ermessen jeder Sparkasse nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse überlassen; indessen ist von Aufsidtswegen darauf zu halten, daß ein Drittel der Uberschüsse jedenfalls zu diesem Zwecke Verwendung findet.

5. Die als Anlage zu dem Abschnitt I beige-fügten Ausführungsbestimmungen sollen als Anhalt dienen für die von dem Sparkassenkuratorium für den Verkehr zu I zu erlassenden Einzelvorschriften, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Zwingende Kraft hat der hier beige-gebene Entwurf nicht, da es sich empfiehlt, in Einzelheiten den Sparkassen nach Lage der örtlichen Bedürfnisse und ihrer besonderen Einrichtungen freie Hand zu lassen. Indessen ist darauf zu achten, daß etwaige Änderungen nicht den Bestimmungen des Reichs-Scheckgesetzes noch dem zwingenden Inhalt der „Vorschriften“ zuwiderlaufen. Teilweise sind auch zur Belegung des Publikums sowohl wie der Sparkassenbeamten die wichtigeren Vorschriften des Scheckgesetzes in dem Entwurf wiedergegeben, wofür unter anderem zu Ziffer 17 auf die Begründung zu § 13 des Reichs-Scheckgesetzes verwiesen wird. Hier werden Änderungen nur mit Vorsicht zuzulassen sein. Daß schließlich eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bestimmungen die Verkehrsfähigkeit des Sparkassenschecks nur erhöhen kann, leuchtet ohne weiteres ein; die Sparkassenverwaltungen werden

dies bei Fassung ihrer Beschlüsse zu ihrem eigenen Nutzen in Rücksicht zu ziehen haben. Im übrigen vertraue ich, daß die Einsicht der Aufsichtsbehörden in die speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Kasse einen Ausgleich zwischen den Sonderwünschen der einzelnen Kassenerwaltung und den von der Aufsichtsbehörde zu wählenden Interessen, unter denen die Sicherheit der Kasse obenan steht, finden wird. Für den Verkehr zu II, der sich in den Einzelheiten nach den Verhältnissen der einzelnen Kassen mehr oder weniger verschieden gestalten dürfte, ist hier von der Aufstellung eines Entwurfs zu den Ausführungsbestimmungen abgesehen worden.

6. Sowohl die Einrichtung zu Abschnitt I wie zu Abschnitt II der Vorschriften wird für alle Kassen, die sie einzuführen wünschen, eine Abänderung der Sparkassensatzungen nötig machen. Dazu wird es indessen genügen, daß die Sparkasse ihrem Statute einen Paragraphen hinzufügt, in dem unter Bezugnahme auf die unter dem heutigen Tage erlassenen „Vorschriften“ pp. lediglich die Einführung des Scheckverkehrs auf Sparguthaben bzw. die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs unter Benützung des Schecks und der Giroüberweisung nach Maßgabe der Vorschriften und unter ausdrücklicher Garantie des für die Kasse feststehenden Kommunalverbandes ausgesprochen wird.

Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß sowohl Euerer Exzellenz wie die Herren Regierungspräsidenten der Durchführung dieser Einrichtungen, welche den Bedürfnissen des Geld- und Kreditverkehrs, wie ich hoffe, entgegenkommen, und den Sparkassen eine freiere Betätigung ihrer Kräfte ermöglichen wird, Ihre wirksame Unterstützung leisten werden. Diese Unterstützung wird sich wesentlich dahin zu betätigen haben, daß unter Festhaltung des in der Sache verfolgten Zwecks und unter strenger Innehaltung der durch die Sicherheit der Sparkassen gebotenen Grenzen die Durchführung im einzelnen möglichst einfach, glatt und den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens entsprechend gestaltet wird.

Je ein Exemplar dieses Erlasses für die Herren Regierungspräsidenten füge ich bei.

Berlin, den 20. April 1909.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten.
IV c. 776. D. F. I 3622. Id. XI. 3700.

Vorschriften, betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen.

I. Scheckverkehr auf Sparguthaben.

Sparkassen, bei welchen die tägliche Verzinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungs-

mäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revisionen gesorgt ist, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihren Sparern die Abhebung der Sparguthaben mittels Schecks gestatten.

Bei der Regelung dieses Scheckverkehrs ist vorzusehen,

1. daß entweder das Spartaß nbuch für die Dauer des Scheckverkehrs im Trezor der Kasse oder bei einer andern geeigneten Stelle hinterlegt und im Scheckverkehr durch ein Gegenkontobuch ersetzt wird, oder

2. daß das Sparkassenbuch mit einem Sperrvermerk versehen wird, aus dem deutlich erhellt, daß die Eintragungen im Buche keine Gewähr dafür bieten, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe vorhanden ist;

3. daß die im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben keiner geringeren Verzinsung unterliegen als sonstige Spareinlagen. Dabei kann der Sparkasse nachgelassen werden bei Zahlungen, welche sie im Scheckverkehr ohne Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist leistet, dem Einleger eine Gebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages zur Last zu schreiben, um den der Einlagezinsfuß für den ausbezahlten Betrag während der Dauer der Kündigungsfrist hinter dem Zinsfuß eines Lombarddarlehens in Höhe des ausbezahlten Betrages für den gleichen Zeitraum zurückbleiben würde;

4. daß unbeschadet der bisherigen Liquidität der Sparkasse mindestens 30 Prozent der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in jeder Zeit liquiden Werten anzulegen sind, als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken;

5. daß Einzahlungen auf Sparguthaben, über welche der Scheckverkehr eröffnet ist, ebenso wie die Auszahlungen auch ohne Vorlegung des Sparkassen- oder Gegenkontobuchs zulässig sind;

6. daß die Sparkasse auf Wunsch des Sparers aus dessen Guthaben mündelsichere Wertpapiere gegen billige Vergütung anzukaufen hat und für ihn in Verwahrung nehmen kann.

Im übrigen bleibt die Festsetzung der Ausführungsbestimmungen, für welche das liegende Muster als Anhalt empfohlen wird, dem Kuratorium (Verwaltungsrat, Magistrat, Kreis-Ausschuß) der Sparkasse unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde überlassen.

Die Genehmigung zum Betriebe des Scheckverkehrs (Abs. 1) kann von der Aufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit des Sparkassenbetriebes jederzeit widerrufen werden.

II. Scheckverkehr in Verbindung mit Depositen- und Kontokorrentverkehr bei Sparkassen.

Sparkassen, bei welchen die tägliche Ver-

zinsung der Einlagen eingeführt, für eine ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßig wiederkehrende Revisionen gesorgt ist, können mit Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern nach der Entwicklung der Sparkasse und den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, neben dem Spareinlagebetrieb den Depositen- und Kontokorrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen einführen:

1. die im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten, der Verfügung mittels Scheck oder Giroüberweisung unterliegenden Guthaben müssen von den Sparguthaben getrennt gehalten und in Passiv- und Aktivgeschäft getrennt geführt werden;

2. der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben darf 10% des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbüchern nicht übersteigen;

3. die im Depositen- und Kontokorrentverkehr (Scheck-Giroverkehr) eingehenden Beträge müssen mindestens in Höhe von 75% in liquiden Werten angelegt werden; als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken;

4. die Kreditgewährung im Depositen- und Kontokorrentverkehr (Scheck-Giroverkehr) ist nur auf Grund derselben Sicherheiten zulässig, wie die Ausleihung der Spareinlagen; doch kann die Verleihung von Wertpapieren, welche bei der Reichsbank in Klasse I beleihbar sind, sowie der Ankauf und die Verleihung von Wechseln unter den in § 13 Nr. 2 und 3a des Reichsbankgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde in mäßigen Grenzen gestattet werden, auch wenn sie im Spareinlageverkehr nicht zugelassen ist;

5. die Festsetzung der Verzinsung der Guthaben bleibt dem Sparkassenkuratorium mit der Maßgabe überlassen, daß für Guthaben in Depositen, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr höhere Zinsen als für Spareinlagen nicht gewährt werden dürfen.

6. Von den aus dem Betriebe des Depositen- und Kontokorrentverkehrs (Scheck-Giroverkehrs) erzielten jährlichen Reingewinn ist ein Drittel dem Reservefonds der Sparkasse zuzuführen, ein Drittel zur Prämierung von minder bemittelten Sparern zu verwenden, ein Drittel dem Garantieverbande der Sparkasse zur freien Verfügung zu überlassen.

7. Der Aufsichtsbehörde ist mit der Jahresnachweisung eine Uebersicht über den Stand des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs im Aktiv- und Passivgeschäft in 2 Exemplaren einzureichen, aus der die Innehaltung der vorstehenden Bedingungen zu ersehen sein muß.

Im übrigen beschließt über die Bedingungen für die Einrichtung des Depositen-, Kontokorrent-,

Scheck- und Giroverkehrs das Sparkassenkuratorium (Verwaltungsrat, Magistrat, Kreisaußschuß) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung zum Betriebe des Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehrs kann aus Gründen der Sicherheit der Sparkasse vom Oberpräsidenten jederzeit widerrufen werden.

Berlin, den 20. April 1909.

Der Minister des Innern.
v. Moltke.

IV c. 776.

Anlage.

Ausführungs-Bestimmungen
über den Scheckverkehr auf Sparguthaben bei
der Sparkasse zu

1. Den Inhabern von Sparguthaben wird die Abhebung oder Ueberweisung ihrer Guthaben auf Antrag auch im Wege des Scheckverkehrs eröffnet.

2. Das Sparkassenbuch des Sparerers, welcher vom Scheckverkehr Gebrauch machen will, ist gegen Aushändlung eines Hinterlegungscheins im Tresor der Sparkasse zu hinterlegen und wird im Scheckverkehr durch ein dem Sparer auszuhandelndes Gegenkontobuch ersetzt, dessen Führung, abgesehen von den von der Kasse darin zu quittierenden Einzahlungen, dem Sparer obliegt (oder) auf dem Deckel oder Umschlag mit der Aufschrift: Scheckverkehr eröffnet

und auf dem Titelblatt mit dem Vermerk zu versehen:

„Abhebungen auf dies Buch finden auch mittels Schecks statt. Die Eintragungen im Buch geben daher keine Gewähr, daß das Sparguthaben noch in der im Buche angegebenen Höhe besteht.“

Der Vermerk auf dem Titelblatt ist von den zur Quittierung von Spareinlagen bevollmächtigten Vertretern oder Beamten der Kasse unterschriftlich zu vollziehen.

Nach Zulassung zum Scheckverkehr erhält der Sparer von der Sparkasse ein Scheckbuch und hat seine Unterschrift in zwei Exemplaren bei der Sparkasse zu zeichnen, auch die für den Scheckverkehr der Sparkasse erlassenen Vorschriften durch seine Unterschrift als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Das Scheckbuch wird dem Sparer — kostenfrei — gegen eine Gebühr von . . . Pfennig in Fekten zu je 50 Schecks gegen Quittung von der Sparkasse geliefert und ist sorgfältig aufzubewahren. Von jedem Verlust des Scheckbuchs oder einzelner Blätter desselben ist der Sparkasse sofort Anzeige zu erstatten; unbrauchbar gewordene Formulare sind zurückzuliefern. Der Sparer trägt alle Folgen und Nachteile, welche

aus dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Scheckformularen entstehen, wenn er nicht die Sparkasse rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Ebenso ist er der Sparkasse dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist.

5. Die Sparkasse führt eine Liste über die von ihr ausgegebenen Scheckbücher und über die in jedem derselben enthaltenen Schecks. In der Liste sind die Schecks mit durch alle Scheckbücher hindurch fortlaufenden Nummern zu versehen; die gleiche Nummer wie in der Liste trägt jeder Scheck.

6. Schecks dürfen nur in den Grenzen der vorhandenen Sparguthaben ausgestellt werden, Schecks zur Bezahlung aber höchstens bis zu 1000 M., Schecks „nur zur Verrechnung“ höchstens bis zu 3000 M.

7. Die Ausschreibung eines Schecks über einen Betrag von mehr als 500 M. ist der Sparkasse unter Angabe des Betrages und ob der Scheck zur Bezahlung oder „nur zur Verrechnung“ bestimmt ist, sofort anzuzeigen.

8. Der Inhaber des Scheckbuchs, welcher einen Scheck ausstellen will, hat dazu das die niedrigste Nummer tragende Formular seines Scheckbuchs zu benutzen. Der Betrag, auf den der Scheck lautet, ist oben rechts in Zahlen, im Texte in Buchstaben einzutragen; der etwa frei bleibende Raum ist durch Striche so auszufüllen, daß spätere Zusätze ausgeschlossen sind.

9. Die Unterschrift des Ausstellers kann nur durch den Inhaber des Scheckbuchs (Sparer) selbst geleistet werden und ist handschriftlich, deutlich mit Tinte zu vollziehen.

10. Der Scheck ist auf den Namen dessen auszustellen, der den Scheckbetrag abheben soll; will der Aussteller selbst den Betrag abheben, so hat er seinen Namen oder die Worte „an mich“ an der im Texte für den Zahlungsempfänger bestimmten Stelle einzutragen.

11. Da die Sparkasse nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Scheckinhabers zu prüfen, so hat jeder Scheck hinter dem Namen des zur Abhebung Berechtigten den vorgedruckten Zusatz „oder Ueberbringer“ zu enthalten. Schecks, in denen dieser Zusatz fehlt, oder gestrichen ist, werden von der Sparkasse nicht bezahlt.

12. Jeder Scheck ist mit Ort und Datum der Ausstellung zu versehen, widrigenfalls er nicht bezahlt wird.

13. Anderweite Eintragungen im Texte des Schecks als die vorerwähnten bzw. durch den Vordruck vorgesehenen sind unzulässig. Eine

Zahlungsfrist darf im Scheck nicht angegeben werden.

14. Soll der Scheck nicht zur Barzahlung, sondern zur Verrechnung dienen, so ist er quer auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Der Scheckbetrag wird alsdann dem Scheckinhaber, falls er ein Sparkassenguthaben besitzt oder ein solches einrichten will, bei diesem gutgeschrieben bzw. die Gutschrift bei einer Bank auf das Konto des Scheckinhabers herbeigeführt.

15. Wird die Bezahlung oder Verrechnung eines Schecks abgelehnt, so ist dies auf der Rückseite durch einen vom Rentanten und Gegenbuchführer zu vollziehenden, den Tag der Vorlegung des Schecks angehenden Vermerk, dem der Sparkassenstempel beigedrückt ist, zu bescheiden, und der Scheck dem Einreicher sofort zurückzugeben, auch der Aussteller des Schecks zu benachrichtigen.

16. Jeder Scheck ist innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Ausstellung gerechnet, zur Zahlung vorzulegen und kann innerhalb dieser Verzugsfrist wirksam nicht widerrufen werden.

17. Der Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers steht der Einlösung des Schecks durch die Sparkasse nicht entgegen. Dagegen wird die bezogene Sparkasse einen Scheck nicht mehr einlösen, sobald sie von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers Kenntnis erlangt hat.

18. Die Abhebung oder Ueberweisung von Sparkassenguthaben mittels Schecks steht in jeder Hinsicht der Abhebung des Guthabens unter Vorlegung des Sparkassenbuchs gleich. Werden Beträge, zu deren Abhebung es satzungsgemäß der Innehaltung einer Kündigungsfrist bedarf, vor Ablauf dieser Frist von der Sparkasse im Scheckverkehr bezahlt oder verrechnet, so ist die Kasse berechtigt, dem Scheckaussteller eine Gebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages zur Last zu schreiben, um den der Einlagezinsfuß für den ausgezahlten Betrag während der Dauer der Kündigungsfrist hinter dem Zinsfuß der Kasse für ein Lombardarlehen in gleicher Höhe zurückbleibt.

19. Halbjährlich mindestens einmal ist das Sparkassenbuch mit dem Stande des Sparguthabens, wie er sich nach den inzwischen eingelösten Schecks und den inzwischen etwa erfolgten Neueinzahlungen ergibt, abzustimmen und die Abrechnung von dem Sparer als richtig anzuerkennen. Bis zu dieser Berichtigung des Sparkassenbuchs werden einerseits Zahlungen und Verrechnungen auf Schecks sowie dem Sparer zur Last fallende Zwischenzinsen und Ausgaben, andererseits Neueinzahlungen des Sparers lediglich bei seinem Sparkonto notiert, dessen Angaben bis zum Beweise des Gegenteils als richtig zu gelten haben.

20. Die Sparkasse ist berechtigt, den Scheckverkehr allgemein oder einzelnen Sparern gegenüber jederzeit wieder einzustellen; insbesondere wird sie dies denjenigen Sparern gegenüber tun, welche sich Mißbräuche oder wiederholte Verfüge gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen. Die Eintheilung erfolgt durch Mitteilung an den Sparer unter Rückforderung des Scheckbuchs.

21. Die Inhaber von Sparguthaben, welche zum Scheckverkehr zugelassen sind, können Einzahlungen jederzeit auch ohne Vorlegung des Sparkassenbuchs auf ihr Guthaben leisten. Auch wird die Sparkasse auf ihren Wunsch und für ihre Rechnung den Verkauf mündelsicherer Wertpapiere aus ihrem Guthaben für sie gegen billige Vergütung besorgen, sowie geeignetenfalls deren Verwahrung und Verwaltung übernehmen.

22. Im Falle einer Abänderung der vorstehenden Bestimmungen, welche nach Bedürfnis vorbehalten bleibt, finden die Abänderungen auf die bei ihrem Inkrafttreten zum Scheckverkehr zugelassenen Sparer ohne weiteres Anwendung.

Bekanntmachungen der Königlichlichen Regierung.

431. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tollwut

im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Schlesien, wo diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In Hofschalkowitz, Elguth, Hultschin, Bobrowitz, Petershofen, Koblau, Rudgierzowitz, Marquartowitz, Hultschin und Langendorf (Kreis Ratibor) sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 5. August 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, soweit strengere Strafgesetze nicht verlegt sind, nach §§ 65 ff. des Viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 6. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. f. XII. 4405.

432. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 29. April 1909 (Amtsblatt Stück 19) wird der für Carlshufe, Kreis Oppeln, ursprünglich auf den 18. Mai angelegte Kram- und Viehmarkt auf den 24. Juni 1909 verlegt.

Oppeln, den 7. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. G. XV. 5017.